Zeile

Stand 2025

Förderungsnummer (falls vorhanden)

BAföG mehr für dich

03 – Einkommenserklärung →

1 ☐ von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern ☐ eines Elternteils

→ Diese Erklärung ist von **jeder Person gesondert** abzugeben. Eine gemeinsame Erklärung beider Elternteile ist nicht möglich.

WICHTIGE HINWEISE

Bitte füllen Sie diese Erklärung sorgfältig und **vollständig** aus und kreuzen Sie Zutreffendes an. →

→ Bitte achten Sie darauf, die Erklärung auf Seite 4 zu unterschreiben.

Sie sind nach § 47 Abs. 4 BAföG i. V m. § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Sachaufklärung erforderlich sind, und die verlangten Nachweise vorzulegen. → Ihre Angaben sind gemäß den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über den Antrag auf Ausbildungsförderung notwendig.

→ Dieses Symbol auf der linken Seite weist darauf hin, dass Sie Nachweise in Kopie (keine Originale) vorlegen müssen. Entsprechende Erläuterungen finden Sie im Anhang auf Seite 1.

Hinweise zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhalten Sie beim Amt für Ausbildungsförderung oder unter www.bafög.de/hinweis.

Diese Erklärung kann dem Amt für Ausbildungsförderung auch getrennt vom Antrag der auszubildenden Person übersandt werden.

Sollen Angaben über Ihr Einkommen nicht in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, teilen Sie dies bitte dem Amt für Ausbildungsförderung mit Begründung schriftlich mit.

ANGABEN ZUR AUSZUBILDENDEN PERSON

2 Name | Vorname

3 Geburtsdatum | Geburtsort

ANGABEN ZU MEINER PERSON

4 Name | Vorname

5 Geburtsdatum | Familienstand → | Nur bei Änderung gegenüber der letzten Erklärung | seit

→ Bitte geben Sie an: 1 = ledig; 2 = verheiratet/in eingetragener Lebenspartnerschaft; 3 = dauernd getrennt lebend; 4 = verwitwet; 5 = geschieden/aufgehoben.

6 ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ ohne Angabe (gemäß Geburtenregister)

7 Straße | Hausnummer | Adresszusatz

8 Land → | Postleitzahl | Ort

→ Bitte verwenden Sie bei einer Anschrift im Ausland nur die für den ausländischen Staat international gebräuchlichen Buchstaben (z. B. NL für Niederlande).

9 Erwerbstätig als ☐ Arbeiterin/Arbeiter ☐ Angestellte/Angestellter ☐ Beamtin/Beamter ☐ Selbständige/Selbständiger | nicht erwerbstätig seit

10 Ich selbst befinde mich im Bewilligungszeitraum → in Ausbildung ☐ nein ☐ ja, und zwar

→ Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel das jeweilige Schuljahr (z. B. 08/2025 bis 07/2026) oder Studienjahr (z. B. 10/2025 bis 09/2026) der antragstellenden Person.

11 1+ Art der Ausbildung

KONTAKT

12 Telefon →

→ Diese Angabe ist freiwillig.

13 E-Mail →

→ Diese Angabe ist freiwillig.

ANGABEN ZUR PRÜFUNG VON FREIBETRÄGEN

14 2+ ☐ Ich beantrage einen Freibetrag/Freibeträge wegen einer anerkannten Behinderung für mich, die antragstellende oder eine andere mir gegenüber unterhaltsberechtigte Person (z. B. Kinder, geschiedener Ehegatte, dauernd von mir getrennt lebende/r eingetragene/r Lebenspartner/in, zweiter Ehegatte, Eltern oder andere Verwandte in gerader Linie; hierzu zählen nicht Verwandte in der Seitenlinie wie Geschwister, Onkel, Tante und Schwiegereltern).

15 3+ ☐ Ich beantrage die Berücksichtigung eines Pflege-Pauschbetrages → gem. § 33b Abs. 6 EStG für eine Person, die ich während des Bewilligungszeitraums pflege oder pflegen werde.

→ Der Pflegepauschbetrag kann gewährt werden, wenn die Pflege in Ihrer oder der Wohnung des Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegestufe 2 erfolgt und Sie keine Einnahmen dafür erhalten.

ANGABEN ZU WEITEREN KINDERN ➔

➔ Die antragstellende Person ist hier **nicht** anzugeben.

Bitte machen Sie Angaben zu sonstigen Kindern ➔, soweit sie im Bewilligungszeitraum (BWZ) von Ihnen unterhalten werden, sich in Ausbildung befinden oder in Ihren Haushalt aufgenommen wurden. Maßgebend sind die Verhältnisse im BWZ. Der BWZ umfasst in der Regel das jeweilige Schul- oder Studienjahr.

➔ Folgende Kinder bitte angeben: eigene Kinder, in Ihren Haushalt aufgenommene Stiefkinder, Pflegekinder und Enkelkinder.

16 Name des 1. Kindes | Vorname des 1. Kindes

17 Geburtsdatum | Wohnung bei den Eltern/einem Elternteil ☐ ja ☐ nein

Gemeinsames Kind der Eltern der auszubildenden Person bzw. gemeinsames Kind der auszubildenden Person und des Ehegatten/der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners

18 ☐ ja ☐ nein, Kind nur im Verhältnis zur erklärenden Person ☐ Stiefkind, Pflegekind, Enkelkind, sofern in den Haushalt aufgenommen

19 4 Art der Einnahmen ➔ | monatliche Brutto-Einnahmen in Euro

20 5 Name der Ausbildungsstätte | Art des Ausbildungsverhältnisses | Klasse/Semester

21 Ausbildungsbeginn | voraussichtliches Ausbildungsende

22 Das Kind absolviert eine Ausbildungsmaßnahme zur beruflichen Förderung von Menschen mit Behinderung ☐ ja

➔ Bitte Eintragungen nur vornehmen, wenn das Kind im BWZ volljährig ist oder wird. Einnahmen sind z. B. Ausbildungsvergütung, Arbeitseinkommen, auch aus Ferien- und Minijobs sowie Unterhaltsleistungen, sofern sie nicht vom erklärenden Elternteil selbst erbracht werden. Kindergeld gilt nicht als Einnahme.

23 Name des 2. Kindes | Vorname des 2. Kindes

24 Geburtsdatum | Wohnung bei den Eltern/einem Elternteil ☐ ja ☐ nein

Gemeinsames Kind der Eltern der auszubildenden Person bzw. gemeinsames Kind der auszubildenden Person und des Ehegatten/der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners

25 ☐ ja ☐ nein, Kind nur im Verhältnis zur erklärenden Person ☐ Stiefkind, Pflegekind, Enkelkind, soweit in den Haushalt aufgenommen

26 4 Art der Einnahmen | monatliche Brutto-Einnahmen in Euro

27 5 Name der Ausbildungsstätte | Art des Ausbildungsverhältnisses | Klasse/Semester

28 Ausbildungsbeginn | voraussichtliches Ausbildungsende

29 Das Kind absolviert eine Ausbildungsmaßnahme zur beruflichen Förderung von Menschen mit Behinderung ☐ ja

Weitere Kinder bitte auf einem entsprechenden zusätzlichem Blatt angeben.

ANGABEN ZU SONSTIGEN UNTERHALTSBERECHTIGTEN

Bitte machen Sie Angaben zu einer Ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Person ➔, soweit sie im Bewilligungszeitraum (BWZ) von Ihnen unterhalten wird. Maßgebend sind die Verhältnisse im BWZ. Der BWZ umfasst in der Regel das jeweilige Schul- oder Studienjahr.

➔ Unterhaltsberechtigte Personen sind z. B. geschiedener Ehegatte, dauernd getrennt lebende/r eingetragene/r Lebenspartner/in, zweiter Ehegatte, Eltern (nicht die Schwiegereltern)

30 Name, ggf. Geburtsname | Vorname

31 Geburtsdatum | Verwandtschaftsverhältnis oder sonstiger Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht

32 Art der Einnahmen | monatliche Brutto-Einnahmen in Euro

33 6 Ggf. Art der Ausbildung | voraussichtliches Ausbildungsende

Weitere sonstige Unterhaltsberechtigte bitte auf einem entsprechenden zusätzlichem Blatt angeben.

ANGABEN ZU MEINEM EINKOMMEN

Für **alle** nachfolgenden Fragen sind die Verhältnisse im **vorletzten Kalenderjahr** vor Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgebend. ➔

➔ Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel das jeweilige Schuljahr (z. B. 08/2025 bis 07/2026) oder Studienjahr (z. B. 10/2025 bis 09/2026).
Beginnt der Bewilligungszeitraum z. B. im Jahr 2025, so ist als vorletztes Kalenderjahr das Kalenderjahr 2023 maßgebend. Beginnt der Bewilligungszeitraum z. B. im Jahr 2026, so ist als vorletztes Kalenderjahr das Kalenderjahr 2024 maßgebend.
Bei Unklarheiten nehmen Sie gerne Kontakt mit dem Amt für Ausbildungsförderung auf.

34 ☐ Ich hatte im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes **keine** der in den Zeilen 35 bis 55 anzugebenden Einnahmen oder Einkünfte.

Ab hier nur ausfüllen, wenn Einkommen erzielt wurde:

Allgemeine Angaben

Ich bezog Einkommen als

35 ☐ rentenversicherungspflichtige/-r Arbeitnehmer/-in oder Person in Ausbildung

36 ☐ nichtrentenversicherungspflichtige/-r Arbeitnehmer/-in oder Person im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit hat (z. B. Beamtin/Beamter, Beamtin/Beamter im Ruhestand, Altersrentner/-in)

37 7+ ☐ Nichtarbeitnehmer/-in (z. B. Selbständige/-r) oder auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite/-r Arbeitnehmer/-in

38 ☐ Person im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig ist, oder sonstige nicht erwerbstätige Person

39 8+ Für das vorletzte Kalenderjahr habe ich einen **Einkommensteuerbescheid** ➔ des Finanzamts ☐ ja ☐ nein

➔ Der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers ist kein Einkommensteuerbescheid.

40 Gegen diesen Einkommensteuerbescheid habe ich ein Einspruchs-/Klageverfahren eingeleitet, das noch nicht abgeschlossen ist ☐ ja

41 Für das vorletzte Kalenderjahr habe ich eine **Einkommensteuererklärung** abgegeben oder werde diese noch abgeben ☐ ja ➔

➔ Zur Glaubhaftmachung Ihres Einkommens erfassen Sie bitte in den Zeilen 43 bis 62 Ihre Einnahmen und Einkünfte sowie die Abzugsbeträge. Sofern bereits eine Einkommensteuererklärung erstellt wurde, reichen Sie diese bitte ein.

42 Die Veranlagung erfolgt/erfolgte durch — Name des Finanzamts

Einnahmen und Einkünfte

43 9+ Einnahmen aus Kapitalvermögen — Jahresbruttobetrag — Euro

44 10+ Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob) — Jahresbruttobetrag — Euro

11+ Einkünfte, sofern (noch) kein Einkommensteuerbescheid vorliegt ➔

➔ Tragen Sie hier bitte Ihre jeweiligen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung und/oder sonstige Einkünfte ein.

	Art der Einkünfte	Jahressumme	Euro
45			
46			

12+ Bezogene Renten ➔ — Jahresbruttobetrag

➔ Zu den Renten gehören beispielsweise Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten, Lebensversicherungen auf Rentenbasis, Riesterrenten, Betriebsrenten und Beträge aus Zusatzversorgungskassen sowie Unfallrenten aus einer gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung, jeweils einschließlich etwaiger Kinderzuschüsse und Kinderzulagen.

	Art der Rente	Rentenbeginn	Euro
47			
48			
49			

50 13+ Einnahmen, die aufgrund des Auslandstätigkeitserlasses nicht versteuert wurden — Jahressumme — Euro

Wenn Einnahmen im Ausland erzielt wurden ➔

➔ Bitte geben Sie ausländische Einnahmen nur an, sofern sie nicht im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt sind.

	14+ Staat	Steuerbetrag/Währung	Jahresbrutto/Währung
51			

Ich erhielt Unterhaltsleistungen, die für mich selbst bestimmt waren ➔, von

➔ Die Unterhaltsleistungen für eigene Kinder sind hier nicht einzutragen.

	15+ Name, Vorname	Verwandtschaftsverhältnis	Euro (Jahresbetrag)
52			

Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung sowie Ausbildungsbeihilfen ➔

➔ Das können z. B. Arbeitslosengeld, Netto-Krankengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz sein; eine Auflistung aller Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung finden Sie im Anhang auf Seite 2. Nicht anzugeben sind hier Leistungen nach dem SGB II („Bürgergeld“).

	16+ Art der Einnahmen	Jahressumme	Euro
53			
54			
55			

ANGABEN ZU MEINEM EINKOMMEN (Fortsetzung)

Abzugsbeträge

56 vom Arbeitgeber wurden vermögenswirksame Leistungen erbracht ☐ ja

57	17	Angaben zur Kapitalertragsteuer, die nicht im Einkommensteuerbescheid enthalten sind	Jahressumme	Euro
58	18	Angaben zur Kirchensteuer, die nicht im Einkommensteuerbescheid enthalten sind	Jahressumme	Euro
59	19	Angaben zur Gewerbesteuer	Jahressumme	Euro
60	20	Beiträge zur geförderten Altersvorsorge nach § 82 Einkommensteuergesetz (EStG) (Riester-Rente)	Jahressumme	Euro
61	21	wenn (noch) kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)	Jahressumme	Euro
62	22	wenn kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, gezahlte Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag bzw. falls noch kein Steuerbescheid vorliegt, voraussichtlich festzusetzende Steuern	Jahressumme	Euro

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wenn Ihr aktuelles Einkommen voraussichtlich wesentlich niedriger ist als im vorletzten Kalenderjahr, kann auf besonderen Antrag der auszubildenden Person von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum (BWZ) ausgegangen werden. Der Antrag (Formblatt *07 – Antrag auf Aktualisierung*) muss spätestens bis zum Ende des BWZ gestellt werden.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag über die üblichen Freibeträge hinaus ein weiterer Teil Ihres Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Dieser Antrag muss ebenfalls spätestens bis zum Ende des BWZ gestellt werden.

ABSCHLIESSENDE ERKLÄRUNG

Mir ist bekannt,

- **dass ich verpflichtet bin, jede Änderung der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, über die ich Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich mitzuteilen;**
- dass falsche oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass ich verpflichtet bin, Förderungsleistungen zu ersetzen, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassung einer Änderungsanzeige zu Unrecht geleistet wurden, und dass diese Leistungen zu verzinsen sind;
- dass die Adressangaben dem Bundesverwaltungsamt für die Rückforderung von BAföG-Darlehen übermittelt werden können, um die Anschrift der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers zu ermitteln;
- dass meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Finanzamt und bei meinem Arbeitgeber oder durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können, wenn die Voraussetzungen vorliegen;
- dass das Amt für Ausbildungsförderung von mir Beträge fordern kann, die meinem Kind vorausgeleistet werden, wenn ich den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1610 Abs. 2) während der Ausbildung zu zahlenden Unterhaltsbetrag nicht leiste, und dass dies auch für die Vergangenheit möglich ist, soweit Leistungen rückwirkend erbracht werden. Ich weiß, dass diese Forderung die Höhe der Bedarfssätze nach den §§ 12, 13, 13a, 14a und 14b BAföG erreichen kann. Die Höhe der Bedarfssätze kann ich beim Amt für Ausbildungsförderung erfragen.

Die Hinweise zum Datenschutz sind beim Amt für Ausbildungsförderung erhältlich oder unter www.bafög.de/hinweis einzusehen.
Ich bestätige, dass ich diese Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im amtlichen Formblatt keine Änderungen vorgenommen wurden.

63 Datum, Unterschrift durch die erklärende Person

BENÖTIGTE BELEGE

Welche Belege Sie einreichen müssen, ergibt sich aus Ihren Angaben im Formblatt. Die nummerierten Symbole finden Sie jeweils am linken Rand. Angaben in den Belegen, die für die Entscheidung über den Antrag auf Ausbildungsförderung nicht erforderlich sind, können von Ihnen geschwärzt werden. Eingereichte Unterlagen werden ggfs. digitalisiert und datenschutzkonform vernichtet; reichen Sie deshalb **keine Originale ein.**

1 Bitte legen Sie eine entsprechende Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung bei.

2 Bitte legen Sie den Schwerbehindertenausweis oder einen amtlichen Nachweis über den Grad der Behinderung in Kopie bei.

3 Bitte reichen Sie einen Nachweis zur Gewährung des Pauschbetrages ein. Bitte benennen Sie auf einem gesonderten Blatt die Wohnung, in der die Pflege stattfindet, sowie das Verwandtschaftsverhältnis bzw. die enge persönliche Beziehung zu der zu pflegenden Person. Legen Sie einen Nachweis über die Pflegestufe der zu pflegenden Person bei.

4 Legen Sie bitte Belege über die jeweiligen Einnahmen im Bewilligungszeitraum in Kopie bei (z. B. Ausbildungsvertrag, Verdienstbescheinigung, Waisenrentenbescheid, Bewilligungsbescheide).

5 Bitte legen Sie eine entsprechende Schulbescheinigung (nur erforderlich ab Klasse 10 oder ab dem 15. Lebensjahr), eine Immatrikulationsbescheinigung oder einen Ausbildungsvertrag in Kopie bei.

6 Bitte fügen Sie Belege zu den Einnahmen oder Nachweise zu dem Ausbildungsverhältnis der unterhaltsberechtigten Person im Bewilligungszeitraum in Kopie bei.

7 Soweit Sie auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit sind, legen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis (z. B. vom Rentenversicherungsträger) bei.

8 Falls ja: Bitte fügen Sie **alle Seiten** des Einkommensteuerbescheides in Kopie bei.

9 Bitte legen Sie Bescheinigungen der Bank/des Anlageinstituts in Kopie bei , sofern die Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht bereits im Einkommensteuerbescheid enthalten sind.

10 Bitte legen Sie die entsprechenden Lohnbescheinigungen in Kopie bei.

11 Bitte belegen Sie zur Glaubhaftmachung Ihre Angaben, indem Sie Folgendes in Kopie einreichen: die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder die Einkommensteuererklärung.

12 Bitte legen Sie für jede bezogene Rente z. B. Rentenbescheide und Mitteilungen zu Rentenanpassungen in Kopie bei. Maßgeblich ist der jeweilige Bruttobetrag.

13 Bitte weisen Sie die Einnahmen durch geeignete Unterlagen in Kopie nach.

14 Bitte weisen Sie die Einnahmen durch geeignete Unterlagen (z. B. ausländischer Steuerbescheid, Jahres-Lohnbescheinigung des ausländischen Arbeitgebers) nach. Eine deutsche Übersetzung ist erforderlich.

15 Bitte legen Sie einen Nachweis für die Unterhaltsleistungen (z. B. Unterhaltsbeschluss, Kontoauszug) in Kopie bei.

16 Bitte belegen Sie die jeweiligen Einnahmen anhand von Kopien der Bewilligungsbescheide, Leistungsnachweise oder Bescheinigungen der auszahlenden Stelle. Falls Sie Krankengeld bezogen haben, weisen Sie bitte den Nettobetrag nach.

17 Bitte legen Sie Bescheinigungen der Bank/des Anlageinstituts in Kopie bei.

18 Bitte legen Sie den Kirchensteuerbescheid in Kopie bei.

19 Bitte legen Sie den Gewerbesteuerbescheid der Stadt oder der Gemeinde zur Veranlagung im vorletzten Kalenderjahr in Kopie bei (nicht den Bescheid des Finanzamts über den Gewerbesteuermessbetrag).

20 Bitte legen Sie ausschließlich die Bescheinigung nach § 92 EStG für das vorletzte Kalenderjahr in Kopie bei, die Sie von Ihrem Vertragspartner erhalten haben.

21 Bitte erläutern Sie die geltend gemachten Kinderbetreuungskosten und fügen Sie entsprechende Belege in Kopie bei.

22 Bitte legen Sie die jeweilige elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers in Kopie bei.

Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung

Geben Sie bitte die Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung an. Die Einkommensverordnung listet Einnahmen auf, die nicht zu versteuern sind, die aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beziehers erhöhen und deshalb bei der Berechnung des Förderungsanspruchs zu berücksichtigen sind. Wenn Sie über solche Einnahmen verfügen, sind diese anzugeben, sofern sie nachfolgend aufgeführt sind.

Auflistung aller Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung:

I. Leistungen der sozialen Sicherung

1. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III): Entgeltersatzleistungen (§ 3 Abs.4), Gründungszuschuss (§ 93) abzüglich der pauschalisierten Sozialversicherungsbeiträge;
2. nach dem Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG): Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), Mutterschaftsgeld (§ 24i SGB V, § 19 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 20 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder das nach § 10 BEEG anrechnungsfreie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI), Elterngeld nach dem BEEG, soweit es die nach § 10 BEEG anrechnungsfreien Beträge übersteigt;
3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären: Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG): jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des LAG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den freiwilligen Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden: Leistungen an Nichtselbstständige (§ 6) und an Selbstständige (§ 7), Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge (§ 10), Dienstgeld (§ 11), allgemeine Leistungen (§ 17), Leistungen an Angehörige, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden leben (§ 22);
6. nach dem Beamtenversorgungsgesetz: das Übergangsgeld (§ 47);
7. nach dem Unterhaltsvorschussgesetz: Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BAnz. S. 5901);
9. Leistungen aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951);
10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz: Übergangsgeld (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1);
11. Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weiter gilt;
12. Übergangsleistungen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

II. Weitere Einnahmen

1. nach dem Wehrsoldgesetz: Wehrsold (§ 2), Verpflegung (§ 3), Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach § 35 des Zivildienstgesetzes, § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes (siehe oben unter Ziffer I Nr. 5) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt.
3. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfreie Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;
4. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 EStG;
5. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und ihres/seines Ehegatten oder Lebenspartners;
6. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit

1. Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. nach dem Bundesbesoldungsgesetz: Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2[1] mit 80 vom Hundert des Betrages; Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.

1 Seit 2009: § 53 Abs. 2, Abs. 4 Nr. 1, Nr. 2 Bundesbesoldungsgesetz